



Ausgegeben auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131

**STEUERFREIE
4% OESTERREICHISCHE
STAATS-RENTE-OBLIGATION
ZWEIHUNDERT KRONEN**

der durch das Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126, festgestellten Währung

Diese Staats-Rente-Obligation bildet einen Bestandteil der auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 131, aufgenommenen, mit jährlich vier Prozent in Kronen verzinslichen steuerfreien Rentenschuld der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, welche in das hierfür aufgelegte Schuldbuch eingetragen und unter die gesetzliche Überwachung der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates gestellt ist.

C. O. CZESCHKA

Staatsobligation von 1907 / State Securities for 1907

8